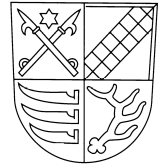


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 2-51* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) *Seiten 2-3* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.09.2012
- 2.) *Seiten 3-16* Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet
  - Wasserversorgungssatzung
- 3.) *Seiten 16-34* Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
  - Entwässerungssatzung -
- 4.) *Seiten 35-40* Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und –behandlung
  - Gebührensatzung -
- 5.) *Seiten 40-51* Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet
  - Fäkaliensatzung -

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

## B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

### **I.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.09.2012

#### **Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

#### **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011**

#### **Beschluss 1/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:  
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Vorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

#### **Betriebszweig Trinkwasser**

Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 399.533,85 EUR wird in die Rücklage eingestellt.

#### **Beschluss 2/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:  
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Vorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

#### **Betriebszweig Abwasser**

Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 1.021.276,24 EUR wird in die Rücklage eingestellt.

#### **Beschluss 3/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:  
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Vorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

#### **Betriebszweig Industrie**

Der Jahresverlust 2011 in Höhe von 1.392.150,33 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Umlage wird nicht erhoben.

In den Jahresabschluss 2011 für die Betriebszweige Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung und Industriegebiet in Form des Prüfberichtes der Prüfungsgesellschaft Graßmann Felser Consulting GmbH kann vom 22.10.2012 bis 26.10.2012 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 17.09.2012

Theuer	H.-G. Köhler
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

#### **Beschluss 4/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Wasserversorgungssatzung - wird gemäß Anlage 4.1 beschlossen.

Theuer	H.-G. Köhler
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

#### **Beschluss 5/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung „Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur Verordnung über Allgemeine Bedin-

gungen für die Versorgung mit Wasser“ wird gemäß Anlage 5.1 beschlossen.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

**Beschluss 6/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Entwässerungssatzung (EntwS) – wird gemäß Anlage 6.1 beschlossen.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

**Beschluss 7/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Fäkaliensatzung (FäkS) – wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

**Beschluss 8/42 der 42. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.09.2012**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Gebührensatzung (GSaw) – wird gemäß Anlage 8.1 beschlossen.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler  
Verbandsvorsteher

- |     |  |
|-----|--|
| 2.) | Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet<br>- Wasserversorgungssatzung - |
|-----|--|

**Satzung  
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes  
Oderaue  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue  
- Wasserversorgungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 16]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 20]), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue gemäß §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09. 2012 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstück und Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen
- § 8 Art der Versorgung
- § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Haftung
- § 11 Verwaltungsgebühren
- § 12 Verwaltungszwang
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (im Folgenden: TAZV) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke

seines Gebietes mit Trinkwasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage).

- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der TAZV im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den Hausanschlüssen.
- (4) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z. B. Brunnen, Filteranlagen, Speicher, Druckleitungen, Druckerhöhungsanlagen usw.). Des Weiteren sind alle Mengenummessungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Hausanschlüsse nach näherer Maßgabe der Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV.

## § 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Erfassung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten na-

türlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

- (3) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der TAZV einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

## § 3 Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des TAZV liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung, der AVB Wasser V und den Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V zu verlangen, soweit dieses Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der TAZV durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhän-

genden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Bei Verlegung der Hausanschlussleitung durch andere Grundstücke hat der Antragsteller auf seine Kosten die Bewilligung und Eintragung einer entsprechenden Baulast bzw. Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung zu Gunsten des TAZV zu veranlassen. Die Verlegung des Grundstücksanschlusses erfolgt erst nach der Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten und nach vorheriger Antragstellung gem. Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzulegen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige eigene Versorgungsanlage verfügen. Der TAZV kann Versorgungsanlagen verplomben.
- (4) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage Verpflichteten zu tragen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonst das Grundstück tatsächlich Nutzenden.

#### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der TAZV kann dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Eine Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, droht.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Verwaltungsgebüh-

ren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem TAZV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen schriftlich anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen.

#### **§ 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen**

- (1) Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.
- (2) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Der TAZV kann von den Benutzungsberechtigten nach § 3 die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

#### **§ 8 Art der Versorgung**

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich aus

- a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S 750) - Anlage A
- b) den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V - Anlage B
- c) den Allgemeinen Tarifen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten**

- (1) Die Benutzungsberechtigten nach § 3 sind verpflichtet, jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation zu geben, sowie alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser mitzuteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben den TAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder
  - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 7 Abs. 5 Satz 1 oder § 8a dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVB Wasser V nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 sein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 3 nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt,
  - c) eine nach § 4 Abs. 3 durch den TAZV angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
  - d) den mit einer nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 4 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
  - e) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des TAZV deckt,

- f) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind,
- g) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt,
- h) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder duldet,
- i) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt oder nicht jederzeit zugänglich hält,
- j) entgegen § 7a Abs. 2 Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
- k) entgegen § 8 Abs. 1 AVB Wasser V das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
- l) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 der AVB Wasser V den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- m) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
- n) seine Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- o) entgegen § 16 der AVB Wasser V den Zutritt nicht gestattet,
- p) Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVB Wasser V ohne schriftliche Zustimmung des TAZV an Dritte weiterleitet,
- q) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V verwendet,
- r) entgegen § 22 Abs. 3 der AVB Wasser V den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht rechtzeitig beim TAZV beantragt,
- s) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der

AVB Wasser V keine Hydrantenstandrohre des TAZV mit Wasserzähler benutzt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZV.

### § 10 Haftung

- (1) Der TAZV haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Anlage oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Der TAZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der TAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem TAZV für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den TAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den TAZV geltend machen.

### § 11 Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungshandlungen des TAZV nach dieser Satzung, insbesondere für Genehmigungen, Anschluss- und Benutzungsverfügungen oder die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des TAZV erhoben.

## § 12 Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den TAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler (Dienstsiegel)  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.09.2012 beschlossenen und am 17.09.2012 ausgefertigten Wasserversorgungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler (Dienstsiegel)  
Verbandsvorsteher

## Anlage B

### **Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur Verordnung über Allgemeine Be- dingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV)**

#### **1. Geltungsbereich**

1.1. Die „Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV“ gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des TAZV. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.

1.2. Dem TAZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung.

Der TAZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

1.3. Der TAZV speichert die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

#### **2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

2.1. Der TAZV schließt einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (im Folgenden: Kunde) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.

Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des TAZV über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem TAZV ge-



samtschuldnerisch.

- 2.2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem TAZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem TAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des TAZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3. Hat ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er dem TAZV einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der TAZV einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
- 2.4. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des TAZV gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
- 2.5. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Trinkwasserhaupt- oder Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der TAZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.
- 2.6. Der TAZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnah-

me bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines Vorschusses für die weitere Versorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

### **3. Begriffsbestimmungen**

- 3.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des TAZV.
- 3.2. Die Hausanschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler dar. Sie geht für den im öffentlichen Bereich liegenden Teil in das Eigentum des TAZV über.
- 3.3. Grundstücksleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt, bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.
- 3.4. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.
- 3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählernatur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist bis auf das KFR-Ventil Eigentum des TAZV.
- 3.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.
- 3.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen

### **4. Bedarfsdeckung, Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3 und 5 AVBWasserV)**

- 4.1. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TAZV auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Dritte dem TAZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7

der AVBWasserV hinaus gehenden Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den TAZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

- 4.2. Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der TAZV die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.

## 5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 5.1. Der TAZV berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des TAZV eingetragen.
- 5.3. Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet worden sind, werden wie Grundstücke entsprechen § 8 Abs. 1 AVBWasserV behandelt.
- 5.4. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 5.5. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der TAZV Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt,

soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und TAZV festgelegt; im Zweifel entscheidet der TAZV.

- 5.6. In besonderen Fällen behält sich der TAZV vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

## 6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

- 6.1. Wird für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses das vorhandene Leitungsnetz erweitert oder verstärkt oder erfolgt der Anschluss an eine Trinkwasserleitung, die nach dem 1.9.1993 hergestellt wurde, erhebt der TAZV einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV.
- 6.2. Der TAZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich der dasjenige Gebiet umfasst, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.
- 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der das Grundstück aus versorgt wird.
- 6.4. Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.
- 6.5. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times L \times \frac{K}{SL}$$

Es bedeuten:

- 0,7: festgesetzter Prozentsatz
- L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich
- SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 6.6. Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, fällig.

## 7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit dem KFR-Ventil hinter dem Wasserzähler, welches bereits Teil der Kundenanlage ist.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des TAZV über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage (Grundstücksleitung) sowie die in der Wasserzähleranlage befindlichen Einbauten, soweit sie nicht bereits in das Eigentum des TAZV übergehen, gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

Die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des TAZV) endet nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden.

- 7.2. Der Kunde hat dem TAZV die Kosten zu erstatten:
- a) für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses
  - b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.3., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.

- 7.3. Der TAZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung

erfolgt durch den TAZV in eigener Zuständigkeit.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die VOB/B sowie sonstige einschlägige Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

- 7.4. Der TAZV hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Der TAZV ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 7.5. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem TAZV unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der TAZV berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 7.6. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung dem TAZV zu erstatten.
- 7.7. Der TAZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.
- 7.8. Der TAZV kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

- 7.9. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss. Dies gilt auch dann, wenn bei der Erstellung und Inbetriebnahme Teile des vormaligen Anschlusses wieder Verwendung finden.
- 7.10. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.
- 7.11. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

## **8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

- 8.1. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 8.2. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m betragen würde. In diesem Falle ist ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des TAZV unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik anzulegen.
- 8.3. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraums gelangt,

bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

## **9. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

- 9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 9.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem TAZV unverzüglich zu melden und durch den Kunden zu beseitigen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 9.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom TAZV zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden.
- 9.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem TAZV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 9.6. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR- Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstspflicht.
- 9.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem TAZV denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem TAZV dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

## **10. Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage (zu §§ 13 und 15 AVBWasserV)**

- 10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim TAZV zu beantragen. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Der Wasserzähler ist vom TAZV einzubauen. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt, wenn die übrigen Voraussetzungen nach diesen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere das Anmeldeformular nach DIN 1988 dem TAZV vorliegt.
- 10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der TAZV die in der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung genannten Entgelte. Der TAZV kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
- 10.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem TAZV vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des TAZV. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung kostenpflichtig.

## **11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)**

- 11.1. Der Beauftragte des TAZV, der sich auszuweisen hat, ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Wird dem sich ausweisenden Beauftragten des TAZV der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

Der Kunde wird auch Nutzungsberechtigte wie z.B. Pächter oder Mieter, die selbst nicht Kunde des TAZV sind, auf das bestehende Zutrittsrecht hinweisen und darauf hinwirken, dass der TAZV auch deren Räume betreten kann, sofern dies erforderlich ist.

- 11.2. Kosten, die dem TAZV dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

## **12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)**

- 12.1. Hausanschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 12.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist (seit dem 03.10.1990 nicht mehr zulässig), so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700).

Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Schieber (hinter der Zählleinrichtung in Fließrichtung gesehen) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählleinrichtung nicht zu beeinträchtigen.

## **13. Messung (zu §§ 18, 19 und 20 AVBWasserV)**

- 13.1. Der TAZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem TAZV maßgeblich sind, sind diese durch den TAZV zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß Verwaltungskostensatzung des TAZV.
- 13.2. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem TAZV die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.

- 13.3. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Vorschussregelung gilt entsprechend.
- 13.4. Anstelle der Ablesung durch Bedienstete oder Beauftragte kann der TAZV auch vom Kunden verlangen, dass er die Zählerstände selbst abliest. Dabei ist der TAZV berechtigt, jederzeit von einer bislang praktizierten Eigenablesung auf eine Ablesung durch die Kunden zu wechseln. Die Übermittlung der Ablesewerte erfolgt kostenfrei; Kosten hierfür werden vom TAZV nicht erstattet. Teilt der Kunde trotz Aufforderung durch den TAZV keine Ablesewerte mit, kann der Verbrauch geschätzt werden.
- Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Anerkennung selbstabgelesener Zählerstände bei der Abrechnung, wenn er von sich aus ohne Aufforderung durch den TAZV den Zähler abgelesen hat.
- 13.5. Der TAZV ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
- 13.6. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

#### **14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)**

- 14.1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TAZV auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem TAZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVBWasserV hinaus gehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den TAZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 14.2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des TAZV zu verwenden, das vom Verband gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

Die Benutzung eigener Standrohre oder sonstiger Entnahmeein- und/oder -vorrichtungen bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des TAZV; ansonsten ist jede Verwendung von eigenen Anlagen und Einrichtungen sowie jede Verbindung zu einem Hydranten und die Entnahme von Wasser untersagt.

- 14.3. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art – sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem TAZV sowie Dritter entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem TAZV zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.
- 14.4. Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe der Entgelte der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet. Der TAZV ist berechtigt, hierfür angemessene Vorschüsse zu erheben.
- 14.5. Eine – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weitergegeben, ist der TAZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

#### **15. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)**

- 15.1. Der TAZV erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des geschätzten Vergleichsverbrauchs.

#### **16. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)**

- 16.1. Der TAZV erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt, bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
- 16.2. Der TAZV kann – mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen – eine direkte Abrechnung

der Entgelte mit dem Mieter oder den ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen TAZV und Kunden bleibt hiervon unberührt.

- 16.3. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung am Ende eines 12-monatigen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Monats- und Quartalskunden können vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der TAZV behält sich Änderungen des Abrechnungszeitraumes und der Abschlagszahlungen vor. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 16.4. Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 16.5. Der TAZV kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.

#### **17. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)**

- 17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 17.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den TAZV festgelegten Termin fällig.
- 17.3. Für Kosten nach Punkt 7.2 werden nach Auftragserteilung durch den Kunden Vorausleistungen in Höhe der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den TAZV erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.
- 17.4. Muss der TAZV wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in den Entgelten der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung geregelt ist. Nach der Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben und sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

Der TAZV berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

- 17.5. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den TAZV zurückgegeben werden.

#### **18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)**

- 18.1. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

#### **19. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)**

- 19.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen dem TAZV anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der TAZV ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- 19.2. Der TAZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, trägt der Kunde.
- 19.3. Der TAZV kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanlüsse.

#### **20. Besondere Wasserleitungen**

- 20.1. Sofern der TAZV unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.
- 20.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz des TAZV entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öf-

fentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

20.3. Als Reservewasserleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem TAZV in geschlossenem Zustand verplombt. Der TAZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem TAZV für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem TAZV erneut verplombt.
- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

20.4. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Reservewasserleitung trägt der Kunde. Für die vom TAZV durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet. Es gelten die Bedingungen der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung entsprechend.

## 21. Änderungen

21.1. Änderungen, Aufhebungen und Neufassungen der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

## 22. Inkrafttreten

22.1. Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVBWasserV treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

3.) Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage  
- Entwässerungssatzung -

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungsanlage des  
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes  
Oderaue  
- Entwässerungssatzung (EntwS) -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 16]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 20]), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue gemäß §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage
- § 4 Indirekteinleiter
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 11 Entwässerungsgenehmigung
- § 12 Erweiterter Entwässerungsantrag Schmutzwasser
- § 13 Entwässerungsantrag Niederschlagswasser
- § 14 Einleitbedingungen
- § 15 Anschlusskanal
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 18 Sondervereinbarungen
- § 19 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 20 Abscheider
- § 21 Auskunft- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht



- § 22 Sicherung gegen Rückstau
- § 23 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 24 Maßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen
- § 25 Anzeigepflichten
- § 26 Altanlagen
- § 27 Haftung
- § 28 Zwangsmittel
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Beiträge und Gebühren
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, nachfolgend als Verband bezeichnet, betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers drei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlagen zur Abwasserbeseitigung. Diese selbständigen öffentlichen Einrichtungen sind:
  - a) die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach lit. b),
  - b) die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal,
  - c) die dezentrale öffentliche Abwasseranlage.

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nach lit. a) und b) wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal als Anlage 2 beigefügt.
- (2) Der Verband betreibt für das Verbandsmitglied Stadt Eisenhüttenstadt nach Maßgabe dieser Satzung auch die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Aufgabe. Er verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral und auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, versickert wird.
- (3) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers bildet nach Maßgabe dieser Satzung eine einheit-

liche öffentliche Einrichtung des Verbandes, bestehend aus den Teilen:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,

weiterhin zählen dazu:

- b) Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
- c) Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im öffentlichen Bereich der Stadt Eisenhüttenstadt, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind,

Für die Ausgestaltung und die Bedingungen der Abwasserbeseitigung der Anlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a), nachfolgend in dieser Satzung als einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage bezeichnet, durch den Verband gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

- (4) Die weiteren rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen des Verbandes, die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. b) und die dezentrale öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. c), werden durch jeweils gesonderte Satzung definiert.
- (5) Die Schmutzwasserbeseitigung für die Anlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. a) erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren.
- (6) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen wird diese Entscheidung im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger getroffen. Alle Investitionen zur Herstellung oder Erneuerung von öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Straßenentwässerung werden durch den Straßenbaulastträger gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes finanziert. Ein Anspruch

auf die Herstellung von Anlagen zur Niederschlagsentwässerung oder zur Übernahme von Straßenentwässerung durch den Verband besteht nicht.

- (8) Wird die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage oder Teile davon vom Misch- auf das Trennverfahren umgestellt, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde, Wasser (auch Schmelzwasser).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
- (6) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück

ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind
- a) alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind und
- b) Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage.
- (8) Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.
- (9) Zu der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt;
- b) Anschlussleitungen, Revisionschächte, Rückhaltebecken, Pumpstationen und Sandfänge;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Verband bedient;
- d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.
- (10) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstü-

cken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der Abwasseranlage.

- (11) Die in dieser Satzung genannten technischen Regelungen, insbesondere DIN, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind.

### **§ 3 Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage**

Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Misch- und Trennsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

### **§ 4 Indirekteinleiter**

- (1) Der Verband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasseranlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 12, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der „Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen“ (Indirekteinleiterverordnung) vom 26. August 2009 (GVBl. II, S. 598), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, [Nr. 33]) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht Schmutzwasser**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen

- Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  - (6) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
  - (7) Der Verband kann die Benutzung der Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
    - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
    - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
    - c) die Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
  - (8) In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

#### **§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht Niederschlagswasser**

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt.

- (2) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen des Verbandes.

- (3) Vorhandene und vom Verband genehmigte Anschlusskanäle, über die das Niederschlagswasser bisher in das Kanalnetz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Verbandes abgeleitet wurde, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, bei denen eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist und die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies nach Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und dadurch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen und Kosten im öffentlichen Bereich vollständig zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (6) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung (Entsorgungsanlage) einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

#### **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage, soweit
- Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
  - das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die zentrale Abwasseranlage parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der Abwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung (Niederschlagswasserentsorgungs-

anlage) anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr vollständig versickert werden kann und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 14 verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, sofern es nicht auf dem Grundstück versickert oder anderweitig genutzt werden kann, in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

#### **§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

- (1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage nach Maßgabe der Fäkalienatzung des Verbandes.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

#### **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage gem. § 8 wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der technischen

Lösung der Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück schriftlich beim Verband einzureichen. Die technische Lösung zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück darf anderen gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen.

- (2) Die Befreiung soll befristet und kann unter Bedingungen und Auflagen sowie mit Auflagen- und/oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 11 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen und deren Änderungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich beim Verband zu beantragen (Entwässerungsantrag / Änderungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begon-

nen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag höchstens um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstigen Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Verband Gebühren, Entgelte und Auslagenersatz nach Maßgabe seiner aktuellen Verwaltungskostensatzung.

### **§ 12 Erweiterter Entwässerungsantrag Schmutzwasser**

- (1) Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 11 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen. Dies gilt auch bei einer Änderung.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des

Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
  - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Darstellungen über Schmutzwasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (3) Der Verband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

### § 13 Entwässerungsantrag Niederschlagswasser

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/ Änderungsgenehmigung wegen einer Bebauung oder Befestigung erforderlich wird.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,

- c) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
- d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
- e) Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Verband kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

### § 14 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der Abwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten

- einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sowie die dadurch dem Verband entstehenden Kosten werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und durch Kostenersatzbescheid von diesen erhoben.
- (6) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sicher verhindert.
- (7) Die Abscheider sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu warten und zu entleeren. Der Verband kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- (8) Der Verband kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (9) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.
- (10) In die Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  - b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
  - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
  - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
  - g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  - h) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
  - j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - k) Inhalte von Chemietoiletten;
  - l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke, Qualmwasser;
  - o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
  - p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
  - r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  - s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  - t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
  - u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.



Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 15 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (11) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002, S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) - entspricht.
- (12) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
- (13) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.

- (14) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 10.

- (15) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (16) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (17) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Abs. 10 bis 16 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontroll- oder Revisionsschächten einbauen zu lassen.
- (18) Der Verband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Abs. 10 bis 16 verletzt;
  - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

### § 15 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Den Ableitweg, die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband; berechnete

- Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen, soweit das öffentliche Interesse die Interessen des Eigentümers nicht übersteigt. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung des Anschlusskanals, insbesondere der Revisionsschächte, der Revisionsöffnung sowie Pumpstationen ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Der Grundstückseigentümer hat die entsprechenden Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.
  - (3) Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
  - (4) Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Er kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisionschachtes für die etwaig zugelassene Niederschlagswasserentsorgung auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
  - (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Er kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
  - (6) Der Verband hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
  - (7) Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung

des Verbandes verändern oder verändern lassen.

### **§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986 nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben, oder in Eigenleistung nach Anweisung des Verbandes oder seiner Beauftragten.
- (4) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband oder dessen Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene

sene Frist einzuräumen, längstens jedoch drei Monate.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. § 11 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem Verband und seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 18 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

### **§ 19 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den Regeln der Technik anzupassen.

- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abläßt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person dem Verband schriftlich bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

### **§ 20 Abscheider**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig.

- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
  - (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmen sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.
  - (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre oder auf seine Kosten durchführen zu lassen.
  - (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der Abwasseranlage des Verbandes entsteht.
- b) Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht entsprechen;
  - c) sich die der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten ändern;
  - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Zutrittsrecht besteht auch dann, wenn in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 7 und 8 unterliegt. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.
  - (4) Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband.

#### **§ 21 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen. Die Auskunftsspflicht besteht insbesondere auch in den Fällen, in denen in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. §§ 7 und 8 unterliegt.
  - (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
    - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

#### **§ 22 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt

werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasseranlage zu leiten.

### **§ 23 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des Abs. 2 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereitgestellt.
- (3) Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (5) Bei zu geringer Tiefenlage des Freispiegelgefälle-/straßenkanals vor dem Grundstück kann der Verband, insbesondere bei der komplexen Ortterschließung, die Anordnung eines Pumpwerkes zur Grundstücksentwässerung im nicht-öffentlichen Bereich bestimmen. Der Verband errichtet auf seine Kosten das Pumpwerk; Abs. 2 gilt entsprechend. Das vom Verband errichtete Pumpwerk wird dem Grundstückseigentümer nach Herstellung kostenfrei übergeben. Betrieb, Unterhaltung und Wartung obliegen dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Entwässerung tiefer gelegener Baulichkei-

ten, insbesondere Kellerräumen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ebenfalls nicht für Einzelanschlüsse von Grundstücken, insbesondere bei Lückenbebauungen, Grundstücksteilungen und nachträglichen Erweiterungen.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

### **§ 24 Maßnahmen an den Abwasseranlagen**

Einrichtungen der Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in der Abwasseranlage sind unzulässig.

### **§ 25 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so hat der Verursacher den Verband hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entstehen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat es dem Verband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die

Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder in den eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Schmutzwasserentsorgungsanlage des Verbandes ist nach Maßgabe der Gebührensatzung des Verbandes gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend.

### § 26 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor Anschluss an die Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können; der Vollzug ist dem Verband schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 27 Haftung

- (1) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbarer Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Frost, oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der

Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

- (5) Wer entgegen § 24 unbefugt die Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (7) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (8) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen/Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Wasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Anlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, insoweit die eingetretenen Schäden vom Verband oder dessen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind.

### § 28 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses

Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 4 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 5, § 21 oder § 25 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 6 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt;
- b) § 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
- c) § 7 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- d) § 7 Abs. 6 nicht alles bei ihm anfallende Schmutzwasser der Abwasseranlage zuführt;
- e) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
- f) § 8 Abs. 2 nicht alles bei ihm anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage zuführt;
- g) den mit einer nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 5 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- h) dem nach § 11 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- i) § 11 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage oder die

Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt oder im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem Verband unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt;

- j) § 11 Abs. 7 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- k) § 5 Abs. 8 bzw. § 14 Abs. 4 Niederschlagswasser, Grund-, Qualm- oder Drainwasser oder unbelastetes Kühlwasser in den Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal einleitet;
- l) § 14 Abs. 6 oder Abs. 16 oder § 20 Abscheider oder Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
- m) § 14 Abs. 7 den Abscheider nicht wartet oder nicht entleert;
- n) § 14 Abs. 10 bis Abs. 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
- o) § 14 Abs. 13 ohne Stichprobe einleitet;
- p) § 14 Abs. 15 Abwasser verdünnt oder vermischt;
- q) § 15 Abs. 2 keinen ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt oder die entsprechenden Maßnahmen nicht duldet;
- r) § 15 Abs. 7 den Anschlusskanal ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;
- s) § 16 Abs. 4 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- t) § 16 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- u) § 16 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der eingeräumten Frist oder ohne vorherige Genehmigung des Verbandes ändert;
- v) § 17 Abs. 1 oder § 21 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder das Befahren oder Betreten nicht duldet;

- w) § 19 oder § 20 die Vorbehandlungsanlagen oder die Abscheider nicht oder nicht fachgerecht betreibt, insbesondere Störungen nicht unverzüglich beseitigt;
- x) § 19 Abs. 5 keine verantwortliche Person benennt;
- y) § 23 Abs. 2 Satz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
- z) § 24 die Abwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen des Abs. 1 Satz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

### § 30 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge, Gebühren und Kostenersatz, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und sonstige Verwaltungshandlungen nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

### § 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 13 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher erteilte Genehmigungen des Verbandes für Anlagen der Niederschlagsentwässerung und die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen bleiben wirksam.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler

(Dienstsiegel)

Verbandsvorsteher

Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

### Hinweis zur Ersatzbekanntmachung im Maßstab 1 : 3000

Die Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal (Anlage 2) zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung kann in der Zeit vom

08.10.2012 bis 29.10.2012

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr	

im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.09.2012 beschlossenen und am 17.09.2012 ausgefertigten Entwässerungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler

(Dienstsiegel)

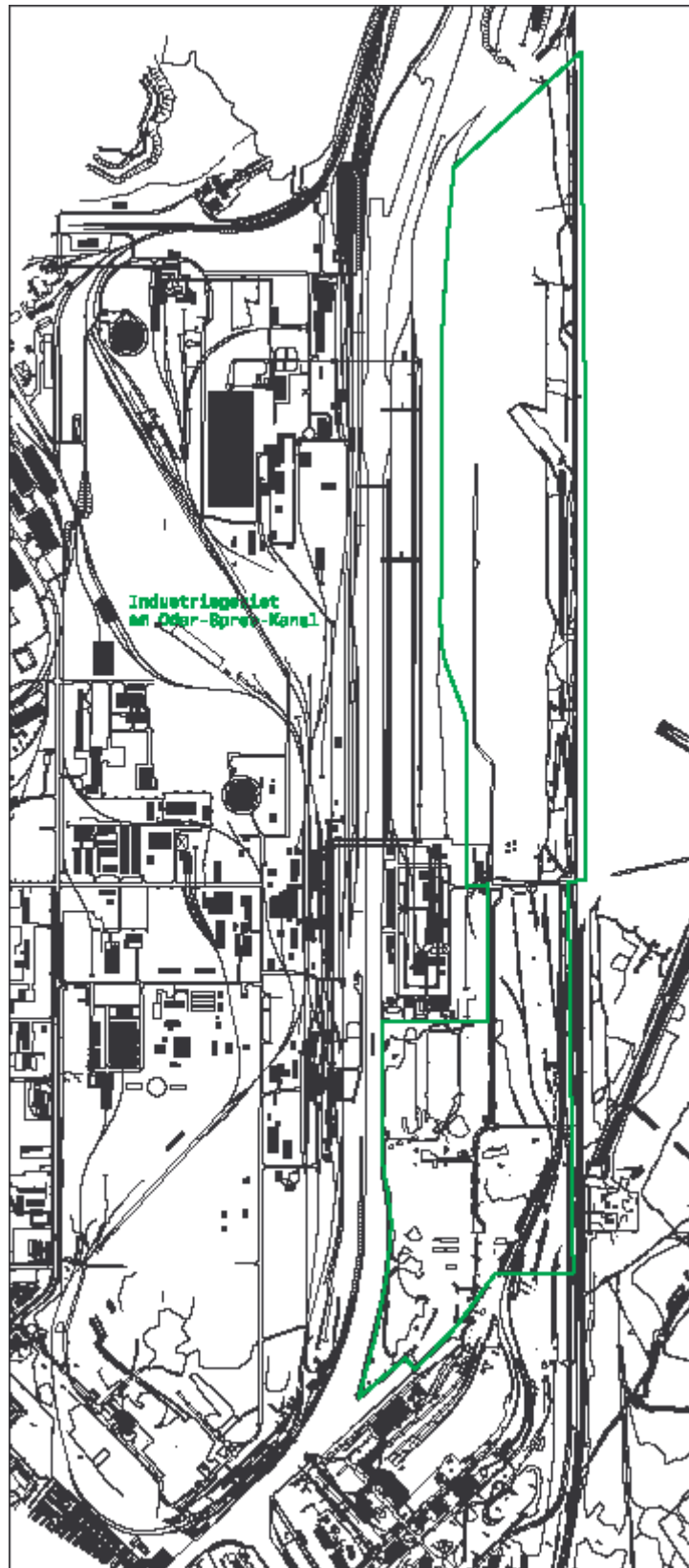
Verbandsvorsteher



**Anlage 1: Maximalwerte für Abwassereinleitung**

<b>Abwasserinhaltsstoffe</b>	<b>ME</b>	<b>Konzentration</b>
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen)	mg/l	6,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	800
BSB <sub>5</sub> aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	800
CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	1.200
Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride	mg/l	1.500
Chloride	mg/l	800
Sulfate	mg/l	500
pH-Wert (zulässiger Bereich)		4,5 - 9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	7,5
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	15,0
Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH <sub>4</sub> -N	mg/l	50
AOX	mg/l	0,5
Extrahierbare Stoffe	mg/l	200
Mineralöle	mg/l	200
Eisen	mg/l	15,0
Mangan	mg/l	8,0
Blei, gesamt	mg/l	1,2
Cadmium, gesamt	mg/l	0,5
Chrom, gesamt	mg/l	1,2
Kupfer, gesamt	mg/l	1,5
Nickel, gesamt	mg/l	8,0
Cobalt, gesamt	mg/l	5,0
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,2
Zink, gesamt	mg/l	7,0
Cyanide (leicht freisetzbare)	mg/l	0,2
Tenside	mg/l	30,0
Wasserdampfvlüchtige Phenole	mg/l	75
Wassertemperatur	°C	45

**Anlage 2: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal**



- 4.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung  
- Gebührensatzung -

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung  
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes  
Oderauae  
- Gebührensatzung (GSAw) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderauae auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild
- § 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistung
- § 10 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Zahlungsverzug
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderauae (im Folgenden TAZV) betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a)

seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der TAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme sowie Grundgebühren für die Vorhaltung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung für die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung in Gestalt von Abwassergebühren und Regenwassergebühren.

**§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom TAZV zu entrichtende Abwasser- und Niederschlagswasserabgabe.
- (2) Die Abwassergebühr wird als Schmutzwassergebühr und/oder Regenwassergebühr erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Regenwassergebühr wird als Mengengebühr erhoben.

**§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutz- oder Regenwasser. Die Gebühr wird pro eingeleitetem Kubikmeter erhoben.
- (2) Als in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und ebenfalls durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermengen, wenn sie in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen.

Übersteigt die zu entsorgende bzw. die tatsächlich entsorgte Abwassermenge, zum Beispiel in

- Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 gemessene Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig.
- (3) Die Wassermenge kann vom TAZV geschätzt werden, wenn
- eine geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist,
  - der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt,
  - der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem TAZV anzuzeigen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem TAZV innerhalb eines Monats nach Entstehung der Gebührenschuld schriftlich anzuzeigen. Diese sind durch private Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom TAZV verplombt werden.
- (5) Wassermengen, die durch geeichte Messeinrichtungen nachweislich nicht in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 3 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums schriftlich beim TAZV einzureichen.

Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen

- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
- das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurück gehaltener Wassermengen nicht möglich

ist, kann der TAZV im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- Anlagen zur Nutzung von Regenwasser, aus denen Wassermengen in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, sind beim TAZV zu beantragen. Die eingeleiteten Wassermengen sind über geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird die Wassermenge nach Abs. 3 geschätzt.
- Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des TAZV die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem TAZV die Ableseergebnisse schriftlich mitzuteilen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet.
- Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Entwässerungssatzung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom TAZV zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabemäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem TAZV entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### § 4 Grundgebühr

- Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten werden Grundgebühren nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhoben.
- Die Grundgebühr bestimmt sich bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und beträgt  
ab 01.01.2005 8,00 € / Monat und WE.  
Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche.
- Die Grundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke, beträgt die Hälfte nach Absatz 2 und zwar  
ab 01.01.2005 4,00 € / Monat und WE.

- (4) Die Grundgebühr bestimmt sich bei gewerblich genutzten Grundstücken in Abhängigkeit von der BSB5 - Fracht wie folgt:
- für einen Einwohnergleichwert (EWG) werden 60 g BSB5 / Tag in Ansatz gebracht,
  - für eine Wohneinheit wird ein Faktor von 2,30 EWG angesetzt:  

$$60 \text{ g BSB5 / Tag} \times 2,30 \text{ EWG} = 138 \text{ g BSB5 / Tag und WE}$$
  - die jährliche BSB5 - Fracht beträgt 50 kg / WE
  - die für die Grundgebühr anzusetzende Anzahl der WE wird aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 3 dieser Satzung, einer BSB5 - Belastung von 0,30 kg/m<sup>3</sup> und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB5 wie folgt ermittelt:  

$$\text{Anzahl der WE} = \frac{\text{Wassermenge in m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3}{50 \text{ kg / WE und Jahr}}$$

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet.  
Bei einer Wassermenge von 0 m<sup>3</sup> wird 1 WE in Ansatz gebracht.
  - Die Grundgebühr bei gewerblich genutzten Grundstücken beträgt  
ab 01.01.2005 8,00 € / Monat und WE nach § 4 Absatz 4 lit. d).
- (5) Ein Gewerbe oder eine vergleichbare freiberufliche Nutzung (z.B. Arztpraxen, Architekten- oder Anwaltsbüros) in Wohnbauten und in Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Kanalanschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. Dies gilt nicht, wenn diese gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aus einer Wohnung, die Lebensmittelpunkt ist, heraus ausgeübt wird.

### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt:
- |                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 | 2,93 €/m <sup>3</sup>   |
| vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 | 2,82 €/m <sup>3</sup>   |
| ab 01.01.2011                 | 2,70 €/m <sup>3</sup> . |
- (2) Die Regenwassergebühr beträgt:
- |                               |                       |                    |
|-------------------------------|-----------------------|--------------------|
| ab 01.01.2005                 | 0,79 €/m <sup>3</sup> | in das Trennsystem |
| vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 | 2,93 €/m <sup>3</sup> | in das Mischsystem |
| vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 | 2,82 €/m <sup>3</sup> | in das Mischsystem |
| ab 01.01.2011                 | 2,70 €/m <sup>3</sup> | in das Mischsystem |
- (3) Die Ermittlung der Niederschlagsmengen wird wie folgt durchgeführt:
- Formel:  $V = 8 \times r \times A$
- V = Niederschlagsabflussmenge in Kubikmeter
- 8 = Abflussbeiwert
- r = Niederschlagsspende in mm (durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Eisenhüttenstadt: 0,57 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und Jahr)
- A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Dachflächen	
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Straßen und Wege	
Asphaltdecken	0,90
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
Pflaster ohne Fugenverguss und Betonplatten	0,60
Schotterdeckschichten	0,40
Sand- und Kieswege	0,20
teillbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen und dergleichen	0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen	0,10

- (4) Der Gebührenpflichtige hat dem TAZV eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche beizubringen.

## § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.

Sind die v. g. Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz- oder Regenwasser oder sonstiges Wasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.

Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZV anfallen, als Gesamtschuldner neben dem neuen Pflichtigen.

## § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- oder Regenwasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage von dem Grundstück dauerhaft endet.

## § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

## § 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt und sind jeweils in der Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührenschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraums zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.  
  
Vorauszahlungen können bei Änderung des Einleitungsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Anzahl der Wohneinheiten, bei der Aufnahme eines Schmutzwasser produzierenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche oder vermutlich künftige Gesamteinleitung geändert werden.
- (3) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt ent-

fallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht. Die Höhe wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen oder deren Vertreter haben dem TAZV oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem TAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (2) Der TAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZV das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des TAZV den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Befahren und Betreten des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem TAZV bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim TAZV bzw. dessen Beauftragten anfallen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflus-

sen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem TAZV schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies dem TAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Anzeige- oder Mitteilungspflichten aus § 3 Abs. 4, § 10 oder § 11 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 10 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
- b) § 10 Abs. 2 Ermittlungen des TAZV oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
- c) § 10 Abs. 3 den Beauftragten des TAZV den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZV.

### **§ 13 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben

Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 12 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler (Dienstsiegel)  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.09.2012 beschlossenen und am 17.09.2012 ausgefertigten Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler (Dienstsiegel)  
Verbandsvorsteher

5.) Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet  
- Fäkaliensatzung -

### Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206), den §§ 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 20]) hat die Verbandssatzung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung vom 17.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 10 Prüfrecht, Untersuchung des Abwassers
- § 10a Stilllegung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 11 Durchführung der Entsorgung
- § 12 Einleitungsbedingungen
- § 13 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 14 Haftung
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Gebührenpflichtiger
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 23 Zahlungsverzug
- § 24 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (im Folgenden: TAZV) betreibt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nichtse-



parierten Schlammes aus Kleinkläranlagen gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 BbgWG innerhalb seines Verbandsgebietes als einheitliche öffentliche Anlage (dezentrale öffentliche Abwasseranlage).

- (2) Die Organisation der Entsorgung bestimmt der TAZV im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
- (3) Der TAZV kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen. Diese müssen eine vom Landesumweltamt des Landes Brandenburg erteilte Zulassung als Beförderer von Fäkalien nachweisen können.
- (4) Der TAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

## **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Abgabenschuldner (Zahlungspflichtiger) für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentü-

mer; Abs. 2 gilt entsprechend. Der Verband ist berechtigt, auch denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer zu sein.

- (4) Mehrere Zahlungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel des Abgabenschuldners geht die Zahlungspflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZV entstehen, als Gesamtschuldner neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dienen. Dazu gehören insbesondere abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Abwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten, mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht.
- (5) Nicht separierter Klärschlamm (Fäkalschlamm) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkal-

schlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085). Nicht dazu zählt der in Grundstückskleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

- (6) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Vorschriften der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage berechtigt (Anschlussrecht). Er ist dabei – vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 – auch berechtigt, das anfallende Abwasser entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung des TAZV angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen gemäß § 14 der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht ohne weiteres vom TAZV übernommen werden kann. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- (4) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstückskläreinrichtungen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit der TAZV gemäß § 66 Abs. 4 des BbgWG von der Abwasserentsorgung freigestellt ist.
- (5) Das Benutzungsrecht nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 besteht mit Zustimmung des Grundstückseigentümers auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter,

Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die gemäß § 4 zum Anschluss Berechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalsschlammes problemlos möglich sind.
- Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt für Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 alles Abwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der Grundstückskläreinrichtung zuzuführen und dem TAZV zu überlassen. Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.
- (3) Der Grundstückskläreinrichtung ist kein Abwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen gemäß der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung. Der abflusslosen Sammelgrube ist insbesondere kein Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Quellwasser zuzuführen.
- (4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des TAZV die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.
- (5) Jeder Benutzungsberechtigte gem. § 4 ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den TAZV oder dessen Beauftragten zuzulassen.
- (6) Die Ordnungsverfahren des TAZV zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die dezentrale öffentliche Abwasseran-

lage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des TAZV kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, dem Antragsteller nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV zu stellen; dem Antrag ist eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Weiterhin muss der TAZV – nach vorheriger Stellung eines Antrages auf Kosten des Antragstellers bei der Fachbehörde – von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das jeweilige Grundstück gemäß § 66 Abs. 4 BbgWG freigestellt worden sein.
- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie erlischt, sobald der TAZV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird. Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des TAZV erhoben.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

Ist der Grundstückeigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt, so kann der TAZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

### **§ 8 Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkal-schlamm Entsorgung durch den TAZV unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen. Diese muss nach anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der TAZV kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit

einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen

- (2) Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers durch die vom TAZV zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Die bestehenden Ansauganschlüsse sind auf Anforderung des TAZV, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, anzupassen.

Die Sammeleinrichtung auf dem Grundstück muss ein Mindestfassungsvolumen von 3 m<sup>3</sup> aufweisen. Die bestehenden Sammeleinrichtungen sind auf Anforderung des TAZV, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, anzupassen.

- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des TAZV haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom TAZV zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem TAZV oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Neu zu errichtende Grundstückskläreinrichtungen sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (2) Bevor eine Grundstückskläreinrichtung hergestellt oder geändert wird, sind dem TAZV die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem TAZV den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der TAZV und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des TAZV verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom TAZV zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstückskläreinrichtung. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem TAZV bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom TAZV oder seinem Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem TAZV oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des TAZV oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung ist dem TAZV durch den Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Prüfung der Grundstückskläreinrichtungen durch den TAZV oder seine Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

#### **§ 10 Prüfrecht, Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der TAZV und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstückskläreinrichtung bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des TAZV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen teilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt

werden. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlammensorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen (§ 12) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des TAZV.

- (2) Der TAZV kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasser- oder Fäkalschlammensorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem TAZV anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.

Auf Verlangen des TAZV haben die Grundstückseigentümer festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom TAZV zu setzenden Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist dem TAZV oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

- (4) Bei anderem Abwasser, als dem in den Einleitbedingungen der Entwässerungssatzung des TAZV genannten, kann der TAZV Aufklärung über die Art, Zusammensetzung und Menge des in die Grundstückskläreinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art, Zusammensetzung oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem TAZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter ein Einleitverbot der Entwässerungssatzung des TAZV fallen. Die Kosten einer notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem TAZV zu erstatten. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid, § 20 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.

Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

- (5) Bereits bestehende und noch nicht nach § 9 Abs. 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage,

spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach § 9 Abs. 4 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Grundstückseigentümern aufzubewahren und dem TAZV auf Verlangen vorzulegen.

- (6) Abweichend von Abs. 5 sind noch nicht nach § 9 Abs. 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2012 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Abs. 5 in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen.
- (7) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung ist der TAZV berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 5 und Abs. 6 genannten Fristen zu fordern. Der TAZV setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung nachgewiesen, so trägt der TAZV die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (8) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der TAZV berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen. Etwaige Entsorgungsnachweise sind durch den Grundstückseigentümer 5 Jahre aufzubewahren und dem TAZV auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 10a Stilllegung von Grundstückskläreinrichtungen**

Sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtungen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, unverzüglich auf seine

Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

#### **§ 11 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ist durch den Grundstückseigentümer vom TAZV bzw. bei dem vom TAZV beauftragten Entsorgungsunternehmen mindestens einmal jährlich durchführen zu lassen. Ein nicht vom TAZV für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Der Entsorgungsverpflichtete hat die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, beim TAZV bzw. bei dem vom TAZV beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der TAZV oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstückskläreinrichtung unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den Bereitschaftsdienst des TAZV unverzüglich zu unterrichten.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage durch den Grundstückseigentümer einer von ihm angemeldeten Abfuhr sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

- (3) Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Abs. 2 Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem TAZV entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 1 und der Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Abs. 2 Satz 4 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Darüber hinaus kann der TAZV die Grundstückskläreinrichtung entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch den Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der TAZV oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstückskläreinrichtung öffnen kann.

Erfolgt durch den öffentlichen oder den privaten Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer der Zufahrt zur Grundstückskläreinrichtung kein oder nur ein unzureichender Winterdienst, gilt Abs. 2 UA 2 entsprechend; der TAZV wird die betroffenen Grundstückseigentümer bei Eintritt der Nichterreichbarkeit informieren. Gleiches gilt auch, wenn die Zufahrt nicht über die notwendigen Breite oder Befahrbarkeit verfügt.

- (5) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des TAZV über. Der TAZV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

### § 12 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gelten die Einleitungsbedingungen nach § 14 der Entwässerungssatzung des TAZV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der TAZV in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

### § 13 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Bestehende Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind dem TAZV innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich vom Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine Schmutzwasseranlage, so ist der TAZV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter sind darüber hinaus verpflichtet, dem TAZV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Die Auskunftspflicht besteht insbesondere auch in den Fällen, in denen in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 unterliegt.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies dem TAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dies dem TAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem TAZV bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim TAZV bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (6) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (7) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des TAZV, die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem TAZV die Ableseergebnisse schriftlich mitzuteilen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet.
- (8) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des TAZV sind berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln, sowie die den Bestimmungen dieser Satzung unterliegenden Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben hierzu das Befahren und Betreten von Grundstücken zu dulden und insbesondere ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstückskläreinrichtung sowie zu den Messeinrichtungen, zu gewähren. Das Zutrittsrecht besteht auch dann, wenn in Streit steht, ob das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 unterliegt. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.

#### § 14 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer haften insbesondere für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer Grundstückskläreinrichtungen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange haben sie den TAZV von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den TAZV geltend machen.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem TAZV für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm-entsorgung wegen Betriebsstörung, aufgrund unzureichender Zufahrtsbreiten und mangelnder Befahrbarkeiten der Zufahrten zu den Grundstückskläreinrichtungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden,

haftet der TAZV unbeschadet Abs. 4 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

- (4) Der TAZV haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der TAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den TAZV Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte dem TAZV zum Ersatz verpflichtet.

#### § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Der TAZV erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Benutzungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben.

Nach Maßgabe dieser Satzung macht der TAZV auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

- (2) Die Benutzungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach der Menge des Schmutzwassers, die der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Dabei gilt als in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung nachgewiesene

- Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- c) das auf dem Grundstück angefallene Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Messeinrichtung festgestellt wird.
- (3) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem TAZV anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des TAZV. Die Zähler und Messeinrichtungen haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und werden vom TAZV verplombt. Im Übrigen trägt der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die abzusetzende Wassermenge.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem TAZV nach Aufforderung für die abgelaufene Erhebungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, sofern der TAZV nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte, vom TAZV genehmigte (abgeordnete) Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen oder auszutauschen lassen hat.
- (5) Die gem. Abs. 2 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Abs. 2 lit. c) angefallene Niederschlagswassermenge wird geschätzt, wenn
- a) eine Messeinrichtung im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die gem. Abs. 2 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Abs. 2 lit. c) angefallene Niederschlagswassermenge übersteigt.
- (6) Anstelle der Ermittlung des Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauches kann der Grundstückseigentümer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler vornehmen, der durch den TAZV kostenpflichtig abzunehmen ist. Die Gebühr be-

- stimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der TAZV ab dem 01.01.2005 eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4,85 €/m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge.
- (8) Übersteigt die zu entsorgende bzw. die tatsächlich entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Abs. 2 lit. a) bis lit. c) gemessene Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig.
- (9) Wird Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Qualmwasser und sonstiges vergleichbares Wasser, das nicht durch den Wasserzähler erfasst wird, in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet, gilt Abs. 8 entsprechend. Für die Entsorgung dieser Einleitungen wird ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

#### **§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser. Das nach Satz 1 gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbracht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den TAZV mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
- (2) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlammes, die der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 aufgerundet.
- (3) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband ab dem 01.01.2005 eine Benutzungsgebühr von 6,85 €/m<sup>3</sup> abgefahrener Schlammmenge und eine Anfuhrpauschale von 77,00 €.



### § 17 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstückskläreinrichtungen erfolgt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend; mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schulden haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem TAZV unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Ausnahme des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Entwässerungssatzung des TAZV angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Abwasser zu der öffentlichen dezentralen Einrichtung auf Dauer endet.

### § 19 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenscheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührensschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührensschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember. Der Restbetrag wird über den Gebührenscheid erhoben.
- (4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorauszahlung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der TAZV kann die Gebühr für die Entsorgung der nicht separierten Schlämme nach Satz 1 auch zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid erheben.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige-, Auskunfts-, Mitteilungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 8 Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 1 oder Abs. 3, § 13, § 15 Abs. 4 oder § 17 Abs. 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,

- b) § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grundstückskläreinrichtung zuführt und dem TAZV überlässt,
- c) § 5 Abs. 3 der Grundstückskläreinrichtung Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, insbesondere Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Qualmwasser,
- d) § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
- e) § 5 Abs. 5 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausschließlich durch den TAZV oder dessen Beauftragte zulässt,
- f) § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- g) § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 5 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- h) § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 3 die Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht bzw. überlässt,
- i) § 9 Abs. 4 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des TAZV verfüllt oder verfüllen lässt,
- j) § 9 Abs. 6 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung des TAZV in Betrieb nimmt,
- k) § 10 Abs. 1 nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
- l) § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
- m) § 10a eine Grundstückskläreinrichtung nicht unverzüglich außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
- n) § 11 Abs. 1 seine Grundstückskläreinrichtung nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
- o) § 11 Abs. 1 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom TAZV dafür zugelassen zu sein,
- p) § 11 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- q) § 11 Abs. 4 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der Zufahrten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt, oder die Breite sowie die Befahrbarkeit der Zufahrten zu den Grundstückskläreinrichtungen behindert;
- r) § 13 Abs. 7 seiner Selbstablesepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- s) § 13 Abs. 8 den Bediensteten und Beauftragten des TAZV nicht ungehindert Zutritt gewährt oder das Befahren nicht duldet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZV.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang**

Der TAZV kann zu Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den TAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

## **§ 23 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.09.2012 beschlossenen und am 17.09.2012 ausgefertigten Fäkalienatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 17.09.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)